

lichung von Haupt- und Zusatzstrafen, Verpflichtungen und anderen gerichtlichen Maßnahmen zu erfüllen. Die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit dieser staatlichen Organe (Ministerium des Innern, Rat des Kreises, Ministerium für Nationale Verteidigung) bei der Strafenverwirklichung vollzieht sich nicht in strafprozessualen Formen, d. h., sie gehört nicht zum Gegenstand des Strafverfahrensrechts.

Bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die andere staatliche Organe zuständig sind, haben die Gerichte jedoch wichtige Entscheidungen zu treffen. Vorbereitung und Ausgestaltung dieser Entscheidungen sind strafverfahrensrechtlich geregelt.

*Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe des Ministeriums des Innern* entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 42 Abs. 2 StGB, § 352 StPO);
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 75 Abs. 3 StGB, § 351 StPO);
- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB, § 347 StPO; § 33 Abs. 3 und 4 der 1. DB zur StPO);
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB, § 36 der 1. DB zur StPO; vgl. auch 14.3.4.);

Die Entscheidung trifft das Gericht erster Instanz. Eine mündliche Verhandlung kann durchgeführt werden (§ 351 Abs. 1 und 3, § 352 Abs. 1 und 3 StPO). Bei der Beschlußfassung wirken Schöffen mit, sofern dies auch im erstinstanzlichen Hauptverfahren geschehen ist und eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bei Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges und Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll das Gericht vor der Beschlußfassung über einen Antrag die Stellungnahme des zuständigen staatlichen Organs einholen (§ 33 Abs. 3, § 36 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

*Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Rat des Kreises* entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB, § 347 StPO, § 31 der 1. DB zur StPO);
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots (§ 53 Abs. 6 StGB, § 347 StPO, § 45 der 1. DB zur StPO);
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 47 Abs. 2 StGB, § 353 StPO, § 40 der 1. DB zur StPO).

Das Verfahren bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung und des Tätigkeitsverbots entspricht dem bei Verkürzung der Dauer des Fahrerlaubnisentzuges. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung soll das Gericht eine Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des für den Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen (§ 31 Abs. 2, § 45 der 1. DB zur StPO).

Über die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter hat das Gericht nach Prüfung einer Einschätzung über die Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu entscheiden. Beabsichtigt das Gericht eine Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB zu treffen, hat es die für die